Lageplan M 1:500; rechtskräftige Fassung

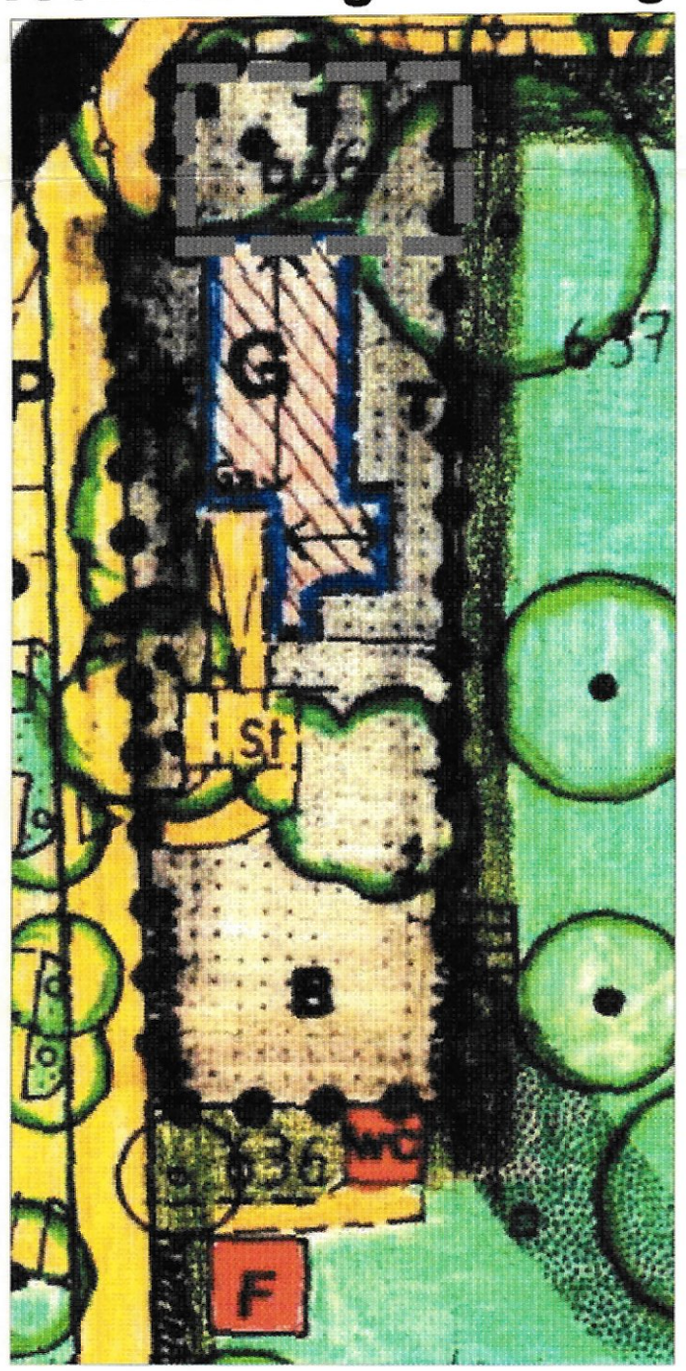

Lageplan M 1:500 geänderte Planfassung

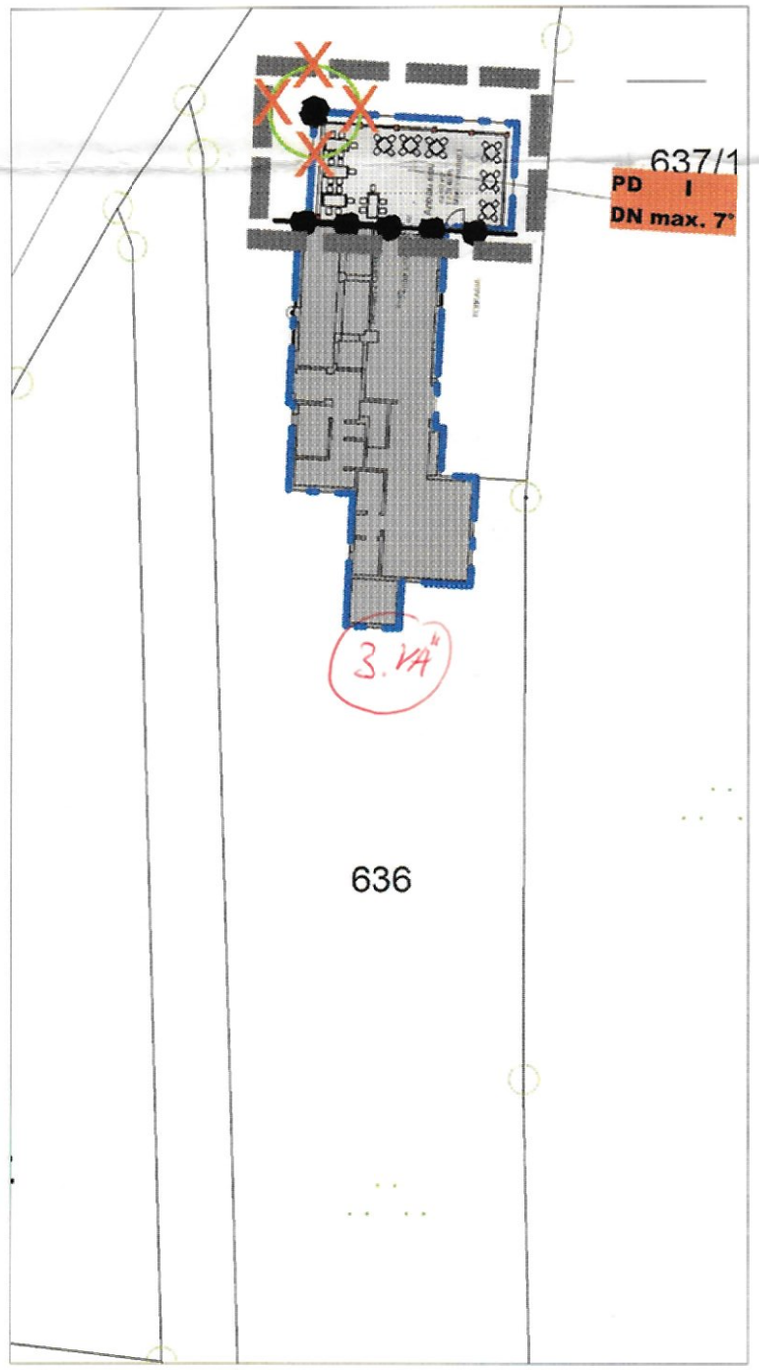

Legende

	Geltungsbereich der Änderung
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedliche Nutzung (Grünfläche / Gaststätte)
G	Gaststätte
B	private Grünfläche / Biergarten
T	private Freifläche / Gaststättenterrasse

2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Dietlhofer See"; Gemarkung Unterhausen

Die Stadt Weilheim i.OB. erlässt aufgrund des § 2 Abs.1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung; BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt
Innerhalb der Nutzungsgrenze für den gastronomischen Betrieb wird gemäß beiligendem Planteil und den nachfolgenden Festsetzungen auf der Fl.Nr. 636 die Baugrenze erweitert.

1. Festsetzungen durch Planzeichen

	Geltungsbereich der Änderung
	Baugrenze
PD	Pultdach
DN max. 7°	Dachneigung
I	ein Vollgeschoß
	Abgrenzung unterschiedliche Nutzung

2. Festsetzungen durch Text

2.1 Der nördliche Anbau ist als Wintergarten mit mind. 60 % Glasanteil auszubilden.

2.2 Zulässig ist nur ein Geschoß.

2.3 Die Dachabdeckung ist in Ziegel oder Metall auszuführen.

2.4 Der bisherige Planteil wird für den Änderungsbereich durch den beiliegenden Planteil ersetzt

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 17.04.2008

Frank
Stadtbaumeister

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.04.2008 bis 30.05.2008 im Rathaus öffentlich ausgelegt. — Weilheim, den 04.06.08

Markus Loth
Bürgermeister

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Stadtrates vom 09.06.2008 Nr. Ö 85/08 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. — Weilheim, den 13.06.08

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.
Der Bebauungsplan wird samt Begründung und der bschließenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. — Weilheim, den 13.06.08

Markus Loth
Bürgermeister

Stadt Weilheim

Bebauungs- und Grünordnungsplan

"Dietlhofer See"

2. Änderung Rechtskräftige Fassung!

Planverfasser:

Stadtbauamt Weilheim
Wolfgang Frank
Stadtbaumeister
Admiral-Hipper-Str. 20
82362 Weilheim

Weilheim, den 17.04.2008

.....
Markus Loth; 1. Bürgermeister